

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Der Minister

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1374

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 25.09.2018



25. September 2018

Sachstand zur Gewährung der Dürrehilfe 2018/19 in Schleswig-Holstein auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über den aktuellen Sachstand zur Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Gewährung von Dürrehilfen in Kenntnis setzen.

In großen Teilen Nordeuropas – auch in Schleswig-Holstein – weisen die meteorologischen Daten von Mai bis August ein außergewöhnliches Naturereignis in Form großer Trockenheit aus. Die Erntestatistik 2018 konstatiert für Schleswig-Holstein bei vielen landwirtschaftlichen Kulturen die niedrigsten Erträge seit Jahrzehnten. Besonders betroffene Betriebe müssen mit finanziellen Verlusten in der Größenordnung eines ganzen Jahreseinkommens rechnen.

Die Dürreperiode hat bei vielen landwirtschaftlichen Unternehmen Schäden verursacht, die zu einer Existenzgefährdung geführt haben. Vor diesem Hintergrund planen Bund und Länder für besonders betroffene landwirtschaftliche Unternehmen eine finanzielle „Dürrehilfe“.

Es ist vorgesehen, dass sich Bund und Länder finanziell in gleicher Höhe an den Dürrehilfen beteiligen. Für Schleswig-Holstein ist ein Betrag von insgesamt 20 Mio. € vorgesehen. Der Bund wird seinen Anteil in Höhe von 10 Mio. € im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stellen.

Hilfeberechtigt sind nur Betriebe, die durch die Dürre in Not geraten sind und nicht über höheres Privatvermögen verfügen. Es ist geplant, noch in diesem Jahr Vorschüsse auszuzahlen. Das Antragsverfahren startet voraussichtlich Anfang Oktober.

Der Bund hat öffentlich zugesagt, finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 170 Mio. € bereitzustellen. Es ist absehbar, dass sich die betroffenen Länder (alle außer Rheinland-Pfalz und das Saarland) insgesamt mit einer gleichhohen Summe beteiligen werden.

Auf Arbeitsebene ist zwischen Bund und Ländern in den vergangenen Wochen eine Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (BLVV) vorbereitet worden. Die Bundesregierung beabsichtigt in den nächsten Tagen eine Zuleitung des Entwurfs an den Haushaltsausschuss des Bundestages. Die Bundesmittel werden außerplanmäßig im Haushalt 2018 bereitgestellt und müssen aus haushaltrechtlichen Gründen noch in diesem Jahr ausgezahlt werden.

Daher sollen auch in Schleswig-Holstein bereits in diesem Jahr Abschläge ausgezahlt werden. Das MELUND bereitet derzeit das Antrags- und Auszahlungsverfahren (online) vor. Es ist in Schleswig-Holstein mit mehr als 1000 Anträgen zu rechnen. Die entsprechende Landes-Richtlinie wird sich eng an die Bund-Länder-Vereinbarung anlehnen.

Da sich die Abschätzung der tatsächlich eingetretenen Schäden als außerordentlich schwierig erwiesen hat, ist in der BLVV ein Mechanismus vorgesehen, der eine Umverteilung der Bundesmittel unter den Bundesländern im Bedarfsfall ermöglicht.

Die Bund-Länder-Vereinbarung basiert auf einer von der EU-notifizierten Rahmenrichtlinie aus 2015.

Eckpunkte Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern:

- 50% / 50% - Beteiligung der Länder / Bund
- bis zu 50% Ausgleich der „monetären Schäden“ durch einen Zuschuss
- Unter-/Obergrenze für Hilfe: 2500 € / 500.000 €
- Als dürrebeschädigt gilt, wer weniger als 70% Naturalertrag gegenüber dem Referenzzeitraum geerntet hat
- Hilfe nur für durch die Dürre existenzgefährdete Betriebe
- Einkünfte aus gewerblichen nicht-landwirtschaftlichen Betriebszweigen nicht mehr als 35%
- Angaben zur Existenzgefährdung im Antrag
 - über a) den Ernteschaden; b) den monetären Schaden in Relation zum sogenannten „Cash flow III“ in der Referenzperiode; c) die Prosperitätsgrenze von 120.000 € / Ehepaar; d) den monetären Schaden in Bezug zur „Summe des, insbesondere kurzfristig verwertbaren, Privatvermögens“

(Angaben sind Selbstauskunft auf der Grundlage von Buchführung und Steuerbescheiden; Verwaltungskontrollen inklusive. Bankenauskunft und ggf. Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen; 5% vor Ort Kontrolle).

Die Bund-Länder-Vereinbarung regelt nicht alle Kriterien im Detail, zumal es große Unterschiede in der Agrarstruktur und den Unternehmenskonstellationen zwischen den Ländern und innerhalb der Länder gibt. MELUND strebt eine enge Abstimmung zumindest mit den benachbarten Ländern an.

Eine offene Frage ist insbesondere noch die Abgrenzung des zu berücksichtigenden Privatvermögens. Es hat gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung eine entscheidende Bedeutung für Hilfeberechtigung und die Höhe der Hilfe (max. 50% des monetären Dürreschaden).

Eine endgültige Berechnung der Höhe der Dürrehilfe ist – sowohl im Einzelfall als damit auch in der Summe aller Anträge – erst auf der Grundlage der Buchführungsabschlüsse im nächsten Jahr möglich. Auf diese Weise können zum Beispiel auch „positive Dürreeffekte“ (beispielsweise die aktuell steigenden Kartoffelpreise) gegengerechnet werden.

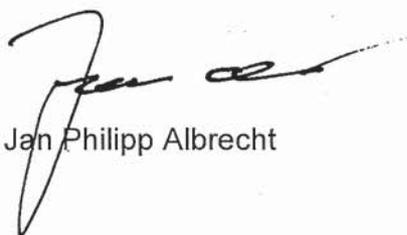
Nach § 5 in Verbindung mit § 3 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) sind Verwaltungsvereinbarungen, die von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind oder im Landeshaushalt zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen von jeweils über eine Million € führen würden, dem Landtag vorab zur Stellungnahme zuzuleiten. Angesichts der Dringlichkeit kann diese Form der Beteiligung zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich erfolgen. Die Landesregierung kann den vorliegenden Beschluss unter Verweis auf §10 Abs. 3 PIG dennoch fassen, da eine besondere Eilbedürftigkeit besteht.

Für den 26.09. ist eine Sondersitzung des Finanzausschusses des Landtages vorgesehen, in deren Rahmen das MELUND über die Ausgestaltung des geplanten Verwaltungsabkommen informieren wird.

Die Bund-Länder-Vereinbarung sieht vor, dass sich Bund und Länder finanziell in gleicher Höhe an den Dürrehilfen beteiligen. Für Schleswig-Holstein ist ein Betrag von insgesamt 20 Mio. € vorgesehen. Der Bund wird seinen Anteil in Höhe von 10 Mio. € im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stellen.

Die Prüfung der Anträge und die Auszahlung der Dürrehilfen werden vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) durchgeführt. Der Prozess belastet als einmalige Hilfeaktion die personellen Ressourcen in außerordentlicher Weise. Es ist vorgesehen, für die abschließende Antragsbearbeitung in 2019 externe Experten (zum Beispiel der Investitionsbank und der Landgesellschaft) im Wege der Personalgestellung zu gewinnen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Philipp Albrecht